

Arbeitsvertrag für studentische Hilfskräfte

zwischen dem Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch die Kanzlerin der Hochschule Flensburg, Kanzleistraße 91-93, 24943 Flensburg

und

Frau _____, wohnhaft _____, geboren am _____ in _____

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsdauer

Frau _____ wird für die Zeit vom _____ bis _____
als studentische Hilfskraft im Fachbereich/Projekt _____ eingestellt / weiterbeschäftigt.

§ 2 Arbeitsort

Der Arbeitsort ist Flensburg.

§ 3 Tätigkeit

1. Der studentischen Hilfskraft obliegen Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie die Durchführung von Tutorien. Die Aufgaben im Einzelnen werden bestimmt durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder Personen mit selbständigen Lehraufgaben.
2. Die studentische Hilfskraft ist verpflichtet, aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen andere gleichwertige Tätigkeiten zu übernehmen.
3. Die studentische Hilfskraft ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

§ 4 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit ergibt sich aus dem Personalausweis der studentischen Hilfskraft (Seite 2 des Antrags auf Beschäftigung studentischer Hilfskräfte).

§ 5 Vergütung

1. Die Vergütung beträgt je Stunde _____ €.
2. Die Vergütung wird nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt.

3. Die Vergütung wird für den Kalendermonat berechnet und am Letzten eines Monats auf ein von der studentischen Hilfskraft eingerichtetes Konto im Inland gezahlt.

§ 6

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1. Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des in § 1 genannten Tages. Es kann auch jederzeit unter Einhaltung einer Kündungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.
3. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 7

Sonstige Regelungen

1. Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Für die Geltendmachung von Ansprüchen reicht die Textform aus; § 37 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) findet sinngemäß Anwendung.
3. Beruht eine Arbeitsunfähigkeit auf einem von einem Dritten zu vertretenden Umstand, so hat die studentische Hilfskraft ihre Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Fortzahlung der Vergütung an die Hochschule Flensburg, vertreten durch die Kanzlerin abzutreten.
4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden
5. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 8

Nebenabreden

1. Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform.

Flensburg, den März 2019

HOCHSCHULE FLENSBURG
Personalabteilung

Dörte Schläger-Carstensen

Name stud. Hilfskraft